

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2719

vom 26. November 1985

Gemeinde Arlesheim, Aenderung der Quartierplanung "Ortskern"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 8. Mai 1985 einer Aenderung der Quartierplanung "Ortskern" [Plangrundlagen Teil 1 und 2] zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe ist vom 3. Juni 1985 bis 3. Juli 1985 durchgeführt und im Kantonalen Amtsblatt Nr. 22 vom 30. Mai 1985 und im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 31. Mai 1985 publiziert worden. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief auf die Aufgabe hingewiesen. Es haben Einsprache erhoben:

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

Im Rahmen der Schlichtungsverhandlungen gemäss § 6 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes sind beide Einsprachen zurückgezogen worden.

C. Mit Schreiben vom 7. August 1985 ersucht der Gemeinderat Arlesheim um die regierungsrätliche Genehmigung der Quartierplan-Aenderung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gestützt auf die §§ 3 und 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Vorschriften jedoch nicht in materielle Rechtskraft. Sie können vielmehr unter Beachtung bestimmter Prinzipien auch wieder geändert werden [BGE 90 I 333]. Besondere Verfah-

rensvorschriften, die bei Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gelten somit hiefür die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 Absatz 2 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die der Genehmigung vorausgehende Prüfung beschränkt sich dabei auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Die vorliegende Aenderung der Quartierplanung drängte sich im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben auf den Parzellen Nrn. 17, 18, 19 und 20 auf.

Die gemäss Teil 1 vorgesehenen öffentlichen Gehrechte wurden für die Parzellen Nrn. 17 und 18 im Grundbuch eingetragen. Wie der Gemeinderat in seinem Schreiben vom 7. August 1985 ausführt, soll der Eintrag für die restlichen Parzellen zu gegebener Zeit erfolgen.

Die im Vorprüfungsbericht des Amtes für Orts- und Regionalplanung beantragten Aenderungen wurden weitgehend berücksichtigt.

Wie durch verschiedene Unterschutzstellungen und Renovationen von Bauten dokumentiert wird, haben sich in den vergangenen Jahren zweifellos die Zielsetzungen für die architektonische und aussenräumliche Gestaltung des Ortskerns stark gewandelt. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre es wünschenswert, den Quartierplan Ortskern grundsätzlich zu überprüfen und soweit notwendig, den neuen Gegebenheiten anzupassen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen:

- ://: 1. Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 8. Mai 1985 die Mutation Nr. 5 zur Quartierplanung "Ortskern" [Plangrundlagen Teil 1 und 2] beschlossen. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird dieser Beschluss im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 6/QP/2/5 versehenen Exemplare der Mutationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Arlesheim, 4144 Arlesheim [3]

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

Amt für Liegenschaftsverkehr

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [5]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

